SCHIEFER

VERGABE·RECHT·ANWÄLTE

VERGABERECHT **NEU** DENKEN

KI und rechtliche Rahmenbedingungen: Beschaffung und digitale Innovation

Wien, 26.11.2024

Beschaffung und digitale Innovation

- KI im öffentlichen Sektor – mehr als nur Prozessoptimierung:
  - Verkehrssteuerung (adaptive Signalsteuerung)
  - Müllentsorgung durch Bürgerbeteiligungen in der Stadt Hamburg
  - Chatbots zum Informationsaustausch mit Bürger:innen – Beispiel: „WienBot" (Unterstützung und Informationsplattform für Bürger:innen in der Stadt Wien ua in den Bereichen Parken, Baden, Mist, Veranstaltungen)
- Innovationstreiber in der Beschaffung / KI-Anwendungen bei Vergabeprozessen:
  - Erleichterung der Beschaffung / Einsatz von KI bei der Gestaltung von Vergabeverfahren – wie gelingt der Einsatz von KI konkret (und korrekt)?
  - KI als Ausschreibungsgegenstand
  - Anwendung von KI-Systemen durch Bieter im Vergabeverfahren

© 2024 Schiefer Rechtsanwälte GmbH

SCHIEFER

Risikostufen von KI-Systemen

Inakzeptables Risiko	Hohes Risiko	Begrenztes Risiko	Minimales Risiko	Schnittstelle zur Beschaffung
KI-Systeme mit zu hohem Risiko der Wahrscheinlichkeit eines Schadens-eintritts.	KI-Systeme mit hohem Risiko der Wahrscheinlichkeit eines Schadens-eintritts.	KI-Systeme, deren Risiko durch Transparenz minimiert werden kann.	Alle sonstigen KI-Systeme.	Anders als in anderen Wirtschaftsräumen (USA, China) sind gerade diese Regelungen wesentliche Voraussetzungen für ein sicheres, ethisches und humanes Miteinander bei der Verwendung.
Verboten, weil sie im Widerspruch zu den Werten der EU stehen.	Nicht per se verboten. Reglementierte Anwendungen.	Kein Verbot.	Kein Verbot, keine spezifischen Verpflichtungen.	
Beispiele: - KI-Systeme, die menschliches Verhalten manipulieren, um den freien Willen des Menschen zu umgehen - Predictive Policing - Emotionserkennung am Arbeitsplatz	Beispiele: - Spielzeug - Medizinprodukte - Sportboote, etc - Kritische Infrastruktur	Beispiele: - KI-Systeme, die mit natürlichen Personen interagieren (zB Chatbots) - oder KI-Systeme zur Erstellung von Text, Audio, Bild oder Video	Beispiele: - Videospiele oder Spam Filter	

© 2024 Schiefer Rechtsanwälte GmbH

SCHIEFER

Demokratie braucht sichere Daten

- Demokratie braucht sichere Daten um zu funktionieren.
- Neben dem AI Act und der DSGVO sind auch die europäischen Rechtsgrundlagen wie NIS 2, und der Cybersicherheitsakt, ua, Chancen für die Beibehaltung einer funktionierenden Demokratie.
- Die Verwendung digitaler Inhalte ohne strenge Normen kann einen Angriff auf europäische Werte darstellen.
- Datenschutz ist mehr als DSGVO: Datensouveränität / Cybersecurity

© 2024 Schiefer Rechtsanwälte GmbH

SCHIEFER

Menschliche Intelligenz immer im Vordergrund

- Eine KI-Anwendung / ein Programm selbst ist derzeit nicht als Urheber zu qualifizieren.
- Der Mensch hat KI-Anwendungen zukunftsorientiertes Denken voraus, wohingegen die KI vergangenheitsorientiert denkt und daraus Schlüsse zieht.
- Wesentlich bei der urheberrechtlichen Beurteilung:
  - Einsatz menschlicher Kreativität – Outputs von generativer KI können nicht urheberrechtlich geschützt sein, sofern die Erstellung der Abfrage keine menschliche Kreativität erfordert.
- Urheberrechtlicher Schutz von „Prompts“ (noch) nicht abschließend geklärt.
- Fordernde Aufgabenstellungen in Vergabeverfahren erforderlich.
- „KI-generierte Deep Fakes“ – Risiko oder Chance?

© 2024 Schiefer Rechtsanwälte GmbH

Wesentliche Fragen der Zukunft

- Arbeitsrecht
- Urheberrecht
- Nutzungsrechte
- Haftungsregelungen

© 2024 Schiefer Rechtsanwälte GmbH

SCHIEFER

THINK!
NEW!

SCHIEFER

VERGABE·RECHT·ANWÄLTE

Mag. Maria Troger

Schiefer Rechtsanwälte GmbH

Rooseveltplatz 4-5/5, 1090 Wien
Tel: +43 1 402 68 28
Fax: +43 1 402 68 28 68
E-Mail: office@schiefer.at

schiefer.at

SCHIEFER
VERGABE·RECHT·ANWÄLTE